



Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
05.03.2019

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Anwendung der Steuerzerlegung in Eisenach (AF-0447/2019)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Eingangs möchte ich – wie bereits in der Beantwortung Ihrer Anfrage AF-0038/2009 - nochmals anmerken, dass Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer der Gewerbeertrag entsprechend § 6 ff. Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist, d.h. erste Voraussetzung für die Heranziehung zur Gewerbesteuer überhaupt ist das Vorliegen eines positiven Gewerbeertrages.

Wurde kein positiver Gewerbeertrag erzielt, bzw. liegt dieser unter den im § 11 GewStG fest geschriebenen Freibeträgen, so wird durch das örtlich zuständige Finanzamt ein Gewerbesteuermessbetrag gleich Null festgesetzt. Die Gemeinde kann keine Gewerbesteuer erheben.

Ist durch das örtlich zuständige Finanzamt ein Gewerbesteuermessbetrag (auch =0) festgesetzt, so wird im Falle einer Unterhaltung von mehreren Betriebsstätten eine Zerlegung auf die einzelnen Gemeinden entsprechend § 28 GewStG vorgenommen. Der Zerlegungsmaßstab ist nach § 29 ff GewStG i.d.R. das Verhältnis: Arbeitslöhne je Betriebsstätte zur Summe der insgesamt gezahlten Arbeitslöhne. Ein Zerlegungsanteil kleiner als 10 € wird der Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet nach § 34 GewStG zugeteilt.

Zu 1. und 2.:

In der Stadtverwaltung Eisenach werden insgesamt 2132 Gewerbesteuerfälle bearbeitet (Stand 28.02.2019). Davon haben 789 Gewerbebetriebe einen positiven Steuermessbetrag für das Vorauszahlungsjahr 2019.

Von 397 Gewerbebetrieben erhält die Stadt Eisenach einen Zerlegungsanteil, davon in 196 Fällen

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

einen positiven Steuermessbetrag. In der Branche Einzelhandel erhält die Stadt Eisenach von 74 Gewerbebetrieben einen Zerlegungsanteil, davon in 44 Fällen einen positiven Steuermessbetrag.

Zu 3.:

Die Verwaltung der Gewerbebesteuer erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Der Zerlegungsanteil, den die Stadt Eisenach erhält, wird auf der Grundlage der Gewerbesteuererklärungen der Steuerpflichtigen nach den gesetzlichen Regelungen vom örtlich zuständigen Finanzamt festgesetzt.

Den Gemeinden als Steuerberechtigte steht das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu. Eine Rechtsbehelfsbefugnis besteht nur in Zerlegungsfällen und nur dann, wenn die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann, dass der Zerlegungsmaßstab fehlerhaft ist.

Die in Ihrer Sachverhaltsdarstellung getroffene Aussage, dass die Steuerzerlegung aus verschiedenen, teils nicht erklärlichen Gründen bei einigen Unternehmen keine Anwendung findet, kann ich in diesem Zusammenhang nicht teilen. Die Vielzahl der durch die örtlich zuständigen Finanzämter durchgeführten Betriebsprüfungen lässt kaum Raum für fehlerhafte Steuererklärungen und damit fehlerbehaftete Gewerbebesteuermessbescheide.

Zu 4.:

Ich darf dazu auf die entsprechende Antwort zur Anfrage AF-0038/2009 verweisen.

Zu 5.:

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Steuererklärungen der der Gewerbebesteuer unterliegenden Gewerbebetriebe einschließlich der notwendigen Angaben zu den Betriebsstätten (einschließlich der Angaben zu den Arbeitslöhnen) als auch die Festsetzung der Zerlegungsanteile des Gewerbebesteuermessbetrages durch die örtlich zuständigen Finanzämter nach Recht und Gesetz erfolgen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin